

Verkaufsbedingungen der CoolEnergy GmbH (Stand Juli 2012)

§1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Verkaufsverträge der CoolEnergy GmbH gleich, ob der Kaufgegenstand neu oder gebraucht ist, soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und der Vertrag zum Geschäftsbetrieb des Unternehmens gehört und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen.
2. Anderslautende Bedingungen des Käufers, denen wir hiermit ausdrücklich und endgültig widersprechen, werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen des Käufers unsere Bedingungen lediglich ergänzen würden. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.

§2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes vermerkt ist, freibleibend.
2. Der Kaufvertragsabschluss erfolgt dadurch, dass beide Parteien die Kaufvertragsurkunde unterschreiben und die Erklärungen jeweils zugegangen sind oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
3. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Die in einem Prospekt, Katalog oder unserem Internetauftritt enthaltenen oder beigelegten Informationen wie Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, wie sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Das gleiche gilt für Angaben zur Gebrauchseignung, insbesondere für Angaben zur Leistungsfähigkeit. Angaben, die von CoolEnergy zum Kaufgegenstand, zum Verwendungszweck usw. gemacht werden, stellen lediglich unverbindliche Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Rechtssinne dar.

§3 Preise

1. Es gelten die in der Vertragsurkunde oder Auftragsbestätigung genannten Preise, die sich mangels anderslautender Angabe als Nettopreise verstehen.
2. Im Preis sind, sofern nichts anderes aus der Kaufvertragsurkunde oder Auftragsbestätigung hervorgeht, die Anlieferung des Kaufgegenstandes und die Inbetriebnahme nicht mit enthalten.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Festpreise), haben beide Vertragspartnern das Recht, eine Preisänderung zu verlangen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung und der Auslieferung mehr als vier Monate liegen, sich Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne oder sonstige Kostenfaktoren um mehr als 10% ändern und die konkrete Änderung bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande, hat jede Partei das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

§4 Lieferung, Lieferumfang Gefahrübergang und Transport

1. Angaben von Lieferzeiten in Prospekten, Angeboten oder unserem Internetauftritt sind unverbindlich. Lieferfristen oder –termine werden nur dann verbindliche Vertragstermine, wenn dies im Vertrag ausdrücklich so vereinbart wurde.
Bei Vereinbarung eines Vertragstermines ist seitens CoolEnergy rechtzeitig geliefert, wenn CoolEnergy den Kaufgegenstand zur Abholung bereitgestellt hat und dies dem Vertragspartner mitgeteilt hat.
Angemessene Teillieferungen sind zulässig.
2. Sofern nichts anderes vereinbart, schuldet CoolEnergy nicht die Inbetriebnahme der Kaufsache.

3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Käufer die Kaufsache bei der von CoolEnergy benannten Stelle nach Mitteilung der Bereitstellung abzuholen. Der Gefahrübergang bei Holschuld erfolgt nach § 446 BGB.

Wünscht der Käufer die Versendung der Kaufsache durch CoolEnergy an einen von ihm benannten Ort, erfolgt der Gefahrübergang mit der Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. In diesem Fall erfolgen Verladung und Versand nach unserem Ermessen und stets für Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Wurde über Verpackung, Versandweg und Transportmittel keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Auswahl mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den Käufer. Soweit unsere Mitarbeiter oder Beauftragte bei Beladung oder beim Transport mithelfen, handeln sie auf Gefahr des Käufers als dessen Erfüllungsgehilfen.

§5 Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Soweit sich aus der Kaufvertragsurkunde oder der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig.

Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Sollte im Einzelfall ein Skontoabzug vereinbart worden sein, so ist ein solcher gleichwohl nicht statthaft, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung einer anderen Rechnung im Zahlungsverzug befindet.

2. Eingehende Teilzahlungen ohne Tilgungsbestimmung werden zunächst auf etwaige Zinsforderungen und dann auf die ältesten Rückstände verrechnet.

3. Teillieferungen sind jeweils gesondert zu zahlen.

4. Der Käufer kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten, nachgewiesen oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Käufers. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde jedoch nur befugt, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§6 Verzug und Verzugshaftung, Haftungsbeschränkung

1. Ist ein ausdrücklicher Fixtermin nicht vereinbart, so tritt Liefer- oder Leistungsverzug erst nach Mahnung des Käufers ein. Der Käufer kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Der Käufer ist auch nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist uns vor Bereitstellungsanzeige oder vor Übergabe an die Transportperson zugegangen.

2. Wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen hinsichtlich des Verzuges Eintritts Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder einen Fixtermin garantiert haben oder das Interesse des Käufers an der Kaufsache nachweislich aufgrund des Verzuges entfallen ist, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit der Lieferverzug auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, gilt folgendes: Der nach § 286 BGB ersatzfähige Verzugsschaden des Käufers ist auf 5 % des Nettoverkaufspreises beschränkt.

Soweit der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet, beruht, sind Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Käufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

§7 Höhere Gewalt, von keiner Partei zu vertretende Leistungshindernisse, Vermögensverschlechterung

1. Verzögert sich die Lieferung von CoolEnergy durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die keine Partei zu vertreten hat, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um die Dauer des Hindernisses. Beispiele für Umstände sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten von CoolEnergy. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten eintreten. Diese Umstände entlasten CoolEnergy auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs von CoolEnergy eintreten. Leistungs- und/oder Schadensersatzansprüche sind während der Zeitdauer des Hindernisses wechselseitig ausgeschlossen.

Wir zeigen diese Umstände umgehend dem Käufer an.

Dauern diese Umstände mehr als drei Monate an oder wird die Vertragserfüllung unmöglich, haben beide Parteien das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Wird aufgrund solcher von keiner Partei zu vertretender Umstände von einer der Rücktritt erklärt, so sind wechselseitig Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

3. Ergeben sich vor Vertragsschluss konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten des Käufers oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt, kann CoolEnergy eine angemessene Sicherheit verlangen oder das Angebot durch schriftliche Erklärung zurückziehen.

Ergeben sich nach Vertragsabschluss konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten des Käufers oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt, so kann CoolEnergy vom Käufer eine angemessene Sicherheit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

§8 Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt, Factoring

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer aus Kaufverträgen oder sonstigen Verträgen zustehen oder künftig entstehen, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache nebst Zubehör vor (Erweiterter Vorbehalt). Auf Verlangen des Käufers geben wir die Sicherheit frei, wenn der Wert der Sicherheit die Gesamtforderung um mehr als 10% nachhaltig übersteigt.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn ausdrücklich oder stillschweigend einzelne oder alle Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt wurde (Kontokorrentvorbehalt). Auf Verlangen des Käufers geben wir die Sicherheit frei, wenn der Wert der Sicherheit die Gesamtforderung um mehr als 10% nachhaltig übersteigt.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache nebst Zubehör im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des seinem Kunden in Rechnung gestellten Bruttorechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden zustehen. Auf Verlangen des Käufers geben wir die Sicherheit frei, wenn der Wert der Sicherheit die Gesamtforderung um mehr als 10% nachhaltig übersteigt.

Der Käufer bleibt widerruflich zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Befugnis von CoolEnergy, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. CoolEnergy verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers nicht gestellt wurde. Wenn einer dieser Fälle eintritt, ist der Käufer verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner CoolEnergy gegenüber

bekanntzugeben sowie alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Unterlagen an CoolEnergy herauszugeben. Ferner hat der Käufer bei Eintritt einer dieser Fälle die Abtretung seinem oder seinen Kunden gegenüber unverzüglich offenzulegen.

4. Der Käufer ist auch für die Zeitdauer des Vorbehaltseigentums verpflichtet die Kaufsache pfleglich zu behandeln und Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Kommt der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere der rechtzeitigen Kaufpreiszahlung, wird CoolEnergy nach Setzung einer angemessenen Frist den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären und die Vorbehaltsware beim Käufer oder beim Dritten auf Kosten des Käufers abholen oder abholen lassen.

5. Der Käufer ist nach vorheriger Zustimmung von CoolEnergy berechtigt, die aus einem ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang resultierende Forderung gegen seinen Kunden im Wege des echten Factorings an einen Factor zu verkaufen. Die sich aus dem Forderungsverkauf ergebende Forderung gegen den Factor wird bereits jetzt an uns abgetreten. CoolEnergy verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den durch Factoring vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers nicht gestellt wurde. Wenn einer dieser Fälle eintritt, ist der Käufer verpflichtet, die an den Factor verkauften Forderungen CoolEnergy gegenüber bekanntzugeben sowie alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Unterlagen an CoolEnergy herauszugeben. Ferner hat der Käufer dem Factor die Abtretung bei Eintritt einer dieser Fälle unverzüglich offenzulegen.

§9 Untersuchungs- und Anzeigepflicht

1. Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Wenn sich hierbei ein Mangel zeigt, so hat der Käufer diesen binnen fünf Arbeitstagen gegenüber CoolEnergy anzuzeigen.

2. Zeigt sich später ein bei Anlieferung nicht erkennbarer Mangel, so hat der Käufer dies binnen fünf Arbeitstagen gegenüber CoolEnergy anzuzeigen.

§10 Gewährleistung – neue und gebrauchte Kaufsache

1. CoolEnergy übernimmt keine Gewähr für eine Fehlerhaftigkeit der Kaufsache, die auf

- unsachgemäße oder nachlässige Verwendung oder Behandlung
- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung
- unsachgemäße Lagerung oder Aufbewahrung
- falsche Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte
- natürliche Abnutzung und/oder Verschleiß
- fehlende oder fehlerhafte Wartung durch den Käufer oder Dritte
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Käufer oder Dritte
- ungeeignete Umgebungsbedingungen,

beruhen, sofern die Ursache nicht auf ein Verschulden von CoolEnergy zurückzuführen ist.

2. Wenn die **neue Kaufsache** zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit einem Mangel behaftet ist, schuldet CoolEnergy dem Käufer innerhalb angemessener Frist Nachbesserung. Das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache steht CoolEnergy zu.

3. Im Falle einer Mängelbeseitigung trägt CoolEnergy die erforderlichen Aufwendungen, sofern sich diese nicht erhöhen, weil die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für eine **neue Kaufsache** 1 Jahr ab Ablieferung der Sache.

Die Gewährleistung für eine **gebrauchte Kaufsache** ist ausgeschlossen.

§11 Haftung

1. Zwingende Bestimmungen der Produkthaftung bleiben unberührt.
2. Bei Garantieverstößen und Personenschäden haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, deren Nichteinhaltung den Vertragszweck gefährdet verletzt, ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den üblicherweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt

dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

2. Wenn der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und der Vertrag zum Geschäftsbetrieb des Unternehmens gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, dann ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.